

sind⁷. Somit läßt die Bezeichnung *Rat und Diener* – soweit eine Unterscheidung von Funktionen im Rahmen dieser noch wenig differenzierten Verwaltung bereits erfolgt war – eine genauere Einordnung der genannten Personen nicht zu. Nur selten verraten speziellere Zusätze oder inhaltliche Kriterien, welches Amt die Betreffenden in der landesherrlichen Verwaltung eingenommen haben. Allein maßgebend für die Ernennung zum Rat waren Rang und Ansehen, die Einschätzung des einzelnen durch den Fürsten bezüglich seiner Tüchtigkeit oder seines politischen Einflusses; hierin liegt in vielen, heute meist nicht mehr erkennbaren Fällen die Absicht häufiger Verwendung in der Verwaltung am Hof. Sie dürften mit ihrem Ratschlag oft beträchtlichen Einfluß auf landesherrliche Entscheidungen ausgeübt haben, der allerdings nicht mehr oder nur noch in der Tendenz festzustellen ist. Wenn auch einzelne als Schiedsrichter⁸ oder Bürgen wiederholt in der Umgebung des Herzogs aufgetreten sind, so handelte es sich doch um einen häufig wechselnden Personenkreis, dessen zeitweilige Angehörige der Pfalzgraf unter seinen Lehnsleuten⁹ fand und deren Kenntnis in bestimmten Landesangelegenheiten er sich zunutze machte. Das Entscheidende an diesem Verhältnis zwischen Landesherr und Rat war dessen Ungebundenheit gegenüber seinen Ratgebern; es stand offenbar ganz in seinem Belieben, wen er zu bestimmten Dienstleistungen – besonders Kommissionen im fürstlichen Auftrag, Vorverhandlungen zu Verträgen, Entsendungen zu Kreis- und Reichstagen – berufen wollte.

In dieser Praxis war allerdings bereits in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts eine entscheidende Änderung insofern eingetreten, als sich von dem Gefolge des Pfalzgrafen Stephan allmählich ein bestimmter Personenkreis von sechs Räten¹⁰ absonderte, der zu länger dauernder Tätigkeit in seine Umgebung gezogen wurde, während die große Zahl der übrigen Räte höchstens gelegentlich zur Beratung bzw. Mitwirkung an Verwaltung und Rechtsprechung benötigt wurde. Wenn man in dieser Personengruppe auch noch keine festumrissene Institution sehen darf, allein schon deshalb nicht, weil ihr die Aufgaben jeweils von Fall zu Fall zugewiesen wurden, so läßt sich dennoch eine gewisse Stetigkeit in der Auswahl der Personen feststellen: Zwei Räte, der Ritter Johann Mulnstein von

7 Die folgende Darstellung beruht auf einer Auswertung von Pfalzgraf Ludwigs Verschreibungen und Schirmbriefen (LA Speyer F 1, Nr. 129), der Bestellungen Pfalzgraf Alexanders (LA Speyer F 1, Nr. 132) sowie von dessen Lehenbuch (LA Speyer F 1, Nr. 135) und Pfalzgraf Ludwigs II. Schirm- und Bestellungsbrieft (LA Speyer F 1, Nr. 138).

8 Zu schiedsrichterlichen Aufgaben siehe GLASSCHRÖDER, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte, Nr. 635.

9 Bereits der Eid, den ein Lehnsmann bei der Huldigung geleistet hatte, verpflichtete ihn, unter „Einsatz der ganzen Person“ zu „Rat und Hilfe“. Ernante ihn der Fürst zusätzlich zum „Rat“, so vergewisserte er sich nicht nur einer Pflicht, die jener schon eingegangen war, sondern er schuf sich auch „ein Instrument politischer Bindung in der Innen- und Außenpolitik“ (BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 171 und 269).

10 Es sind dies der Hofmeister Bernhard Kranich von Kirchheim sowie die Räte Brenner, Friedrich und Heinrich von Lewenstein, Henne von Randeck sowie Johann Mulnstein von Grumbach (LA Speyer F 1, Nr. 119a, fol. 134).